

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Vorwort





Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1 vom 1.12.2015

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Arbeitshilfe

Vorwort

Rechnungslegungsstandards entwickeln sich ebenso weiter wie andere Errungenschaften des täglichen Lebens. Heute besteht die Forderung nach mehr Transparenz zu Recht. Die Aufgaben der öffentlichen Hand haben sich verändert und eine übersichtliche und rasch erfassbare Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinden ist gefragt. Statistische Auswertungen zur Interpretation von Entwicklungen und zur Vergleichbarkeit der Gemeinden werden immer wichtiger. Dazu braucht es verlässliche, einheitliche Grundlagen, nicht nur auf Gemeindeebene, sondern auch interkantonal und gesamtschweizerisch.

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) löst das bis heute geltende Neue Rechnungsmodell (NRM) aus dem Jahr 1978 mit Überarbeitung im Jahr 1981¹ ab. Heute spricht man vom Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1). Das HRM2 wurde auf den bestehenden Grundsätzen des HRM1, der neuen Rechnungslegung des Bundes und in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) weiterentwickelt. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektorinnen hat 2008 ein Handbuch veröffentlicht². Dieses enthält 20 Fachempfehlungen zu den Themenbereichen der öffentlichen Rechnungslegung sowie Erläuterungen zu den Fachempfehlungen. Die Unterlagen sind auf das Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG)³ und die Finanzhaushaltsverordnung (FHV)⁴ abgestimmt, dasselbe gilt für den neuen Kontenrahmen. Die Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, das HRM2 innerhalb von zehn Jahren, also bis spätestens 2018, umzusetzen. Wie weit diese Umsetzung gesamtschweizerisch erfolgt ist, kann der Internetseite des schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS)⁵ entnommen werden.

Der Kanton Bern selbst führt das HRM2 IPSAS-konform ein. Für die Gemeinden im Kanton Bern wurden die Bestimmungen angepasst und dabei deren Vielfalt berücksichtigt. Die neuen Vorschriften gelten für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz (GG)⁶ wie Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen, usw.⁷

Gestützt auf das Handbuch der Finanzdirektorenkonferenz hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons Bern und der kommunalen Verbände einen Bericht zur Umsetzung des HRM2 in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern erarbeitet⁸. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und gestützt auf die rechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeverordnung (GV)⁹, der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)¹⁰ sowie auf die Grundlagen des HRM1¹¹ hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die vorliegende Arbeitshilfe erstellt.

Im Kanton Bern stellen alle Gemeinden schrittweise auf das HRM2 um. Die grosse Herausforderung dieses Projektes ist, die neuen schweizweit harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätze, die gesetzlichen Bestimmungen zu einzelnen Aufgaben des Kantons Bern (wie zum Beispiel der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) und die Anwendbarkeit für die unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern in Einklang zu bringen.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Wie bisher umfasst das HRM2 für Gemeinden eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Investitionsrechnung. Die Erfolgsrechnung wird neu in drei Stufen dargestellt und zeigt das operative Ergebnis, das ausserordentliche Ergebnis und das Gesamtergebnis. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen werden konsequent vorgenommen. Für Investitionen (Ausgaben des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer) wird eine abgestufte Aktivierungsgrenze vorgegeben. Anlagen des Verwaltungsvermögens werden nach dieser Nutzungsdauer abgeschrieben. Für das Verwaltungsvermögen und die Sachanlagen des Finanzvermögens wird eine Anlagebuchhaltung eingeführt. Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert bilanziert. Ein weiteres neues Instrument ist die Geldflussrechnung, welche die Herkunft und Verwendung von Geldmitteln und deren Nettozu- oder -abfluss per Ende Jahr zeigt. Zur Schaffung eines finanziellen Gesamtüberblicks über alle mit der Gemeinde verflochtenen Einheiten, ist als Mindeststandard ein Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung zu führen. Der Anhang zur Jahresrechnung wird u.a. um einen Eigenkapitalnachweis, einen Anlagespiegel und einen Rückstellungsspiegel erweitert. Bewährte Bestandteile des HRM1, wie die Verpflichtungskreditkontrolle und die Nachkreditabelle, werden weitergeführt, ebenso die an das HRM2 angepassten Finanzkennzahlen. Das Eigenkapital wird neu detailliert ausgewiesen und ein bei der Einführung entstehender Aufwertungsgewinn aus der Neubewertung des Finanzvermögens wird im Kanton Bern einer Neubewertungsreserve zugewiesen.

Diese Vorgaben des HRM2 führen zu der Darstellung der Jahresrechnung nach dem "True-and-Fair-View"-Prinzip, also einer wahrheitsgetreuen und transparenten Aufzeichnung der finanziellen Lage der Gemeinde. Mit rund 1200 öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Einführung von HRM2 für das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine grosse Aufgabe.

Das AGR dankt den Testgemeinden¹² für die wertvolle Mitarbeit und für die Unterlagen, die in dieser Arbeitshilfe verwendet werden dürfen, um Ihnen als Anwender und Anwenderinnen ein praxisnahes und mit Beispielen ergänztes Dokument zur Verfügung stellen zu können.

Die vorliegende Arbeitshilfe zum HRM2 wird bereits während der Einführung laufend erarbeitet und kapitelweise publiziert. Neben der umfassenden Schulung und den im Internet publizierten Unterlagen¹³ unterstützt die Arbeitshilfe die Gemeinden bei der Umstellung und künftigen Führung der Gemeinderechnung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung von HRM2 in Ihrer Gemeinde!

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Kanton Bern

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

¹ Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I und Band II, Ausgabe 1981, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

² Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, 2008, Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

³ Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG); SR 611.0.

⁴ Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV); SR 611.01.

⁵ Schweiz. Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, www.srs.ch/HRM2/Einführung.

⁶ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

⁷ Öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Bern gemäss Art. 2 Abs. 1 GG.

⁸ Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2010.

⁹ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

¹⁰ Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV); BSG 170.511.

¹¹ Handbuch Gemeindefinanzen des Kantons Bern, Ausgabe 2001, Amt für Gemeinden und Raumordnung.

¹² Bern, Herzogenbuchsee, Kappelen, Mörigen, La Neuveville, Pieterlen, Sonceboz-Sombeval, Studen, Trubschachen, Wattenwil, Ev.-ref. KG Belp-Belpberg-Toffen, Röm.-kath. GKG Bern, Röm.-kath. KG Langenthal, Ev.-ref. GKG Thun.

¹³ www.be.ch/HRM2.